

**XX. Änderungssatzung  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld)  
vom 16.12.2021**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth (Weststraße, Hindenburgstraße, Lüdenscheider Straße, Agathaberg, Egen, Klaswipper, Kreuzberg, Thier und Wipperfeld) vom 15.12.1999 in der Fassung der XIX. Änderungssatzung vom 16.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021, wird wie folgt geändert:

§ 4 Höhe der Gebühren Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4a und Nr. 5 erhält folgende Fassung:

**„2. Bestattungsgebühren**

a) Für das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber (§ 10 Abs. 1 Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth) werden folgende Gebühren erhoben:

aa)	Erdbestattung	<b>536 €</b>
ab)	Erdbestattung von Personen bis zum 5. Lebensjahr	<b>429 €</b>
ac)	Urnenbestattungen	<b>357 €</b>
ad)	Urnenwandbestattung	<b>179 €</b>
ae)	Aschenbestattungen (§ 17 der Satzung)	<b>286 €</b>

b) Für Umbettungen nach § 12 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben:

ba)	Umbettungen Erdgrabstellen	<b>1.430 €</b>
bb)	Umbettungen Kindergrabstellen	<b>858 €</b>
bc)	Umbettungen Urnengrabstellen	<b>715 €</b>

c) Die Gebühren für die Herrichtung der Grabstätten nach § 26 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth betragen für

ca)	Herrichtung einer Wahlgrabstätte	<b>179 €</b>
cb)	Herrichtung eines Reihengrabes	<b>179 €</b>
cc)	Herrichtung eines Kindergrabes	<b>143 €</b>
cd)	Herrichtung eines Urnenwahlgrabes	<b>143 €</b>
ce)	Herrichtung einer Urnenreihengrabstätte	<b>143 €</b>

**3. Hallenbenutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Hallen und Zellen werden folgende Gebühren erhoben:

a) Trauerhallen

aa)	Trauerhalle Westfriedhof	<b>404 €</b>
ab)	Trauerkapelle Wipperfeld	<b>121 €</b>
b)	Leichenzelle (Westfriedhof)	<b>502 €</b>
c)	Kühlzelle (Westfriedhof)	<b>1.255 €</b>

#### **4. Gebühren für das Abräumen von Gräbern**

a) Nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit gem. der Friedhofssatzung der Hansestadt Wipperfürth werden folgende Gebühren erhoben

aa)	Wahlgrab	je Grabstelle	<b>269 €</b>
ab)	Reihengrab		<b>269 €</b>
ac)	Kindergrab		<b>215 €</b>
ad)	Urnenwahlgrab		<b>215 €</b>
ae)	Urnenreihengrab		<b>215 €</b>

#### **5. Genehmigungsgebühren für die Aufstellung, Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und Grababdeckungen**

Für den Verwaltungsaufwand bei der Genehmigung zur Aufstellung, Veränderung von Grabmalen sowie Einfassungen und Grababdeckungen wird eine Gebühr erhoben wie folgt erhoben:

a.)	Aufstellung stehender Stein mit Einfassung	<b>198 €</b>
b.)	Aufstellung liegender Stein mit Einfassung	<b>158 €</b>
c.)	Aufstellung stehender Stein	<b>158 €</b>
d.)	Aufstellung liegender Stein	<b>138 €</b>
e.)	Abdeckplatte Urnenwand	<b>40 €</b>
f.)	Einfassung/Abdeckung/stehender Stein	<b>198 €</b>
g.)	Einfassung/Abdeckung/liegender Stein	<b>198 €</b>
h.)	Errichtung einer Grabeinfassung	<b>40 €</b>

Bei Ablehnung eines Genehmigungsantrages wird eine reduzierte Gebühr in Höhe von **30 €** erhoben.“

## **Artikel II**

Diese XX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende XX. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Hansestadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den 16.12.2021

Anne Loth  
Bürgermeisterin